Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: 2026/28
Eingereicht am 02.11.2026
Zeit 19.29

Motion

Dringlichkeit ☐ Ja *(siehe Seite 2)*
× Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

GLP

Titel Motion

Bürokratieabbau: Baubewilligungsfreie energetische Sanierungen

Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten, um künftig auf Baubewilligungen für energetische Sanierungen der Gebäudehülle dort zu verzichten, wo die kantonalen Voraussetzungen nach der Inkraftsetzung des neuen Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD erfüllt sind:

1. Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Revision der baurechtlichen Grundordnung und insb. des Baureglements vor. Diese nutzt den kommunalen Spielraum zum Verzicht auf Baubewilligungen maximal aus, welcher sich durch den neuen Art. 6 Abs. 1 Bst. u des kantonalen Baubewilligungsdekrets (BewD) eröffnet. Allfällige entgegenstehende kommunale Bestimmungen sind dabei zu bereinigen.

2. Im Parlamentsantrag erläutert der Gemeinderat für alle Zonentypen der Gemeinde Lyss, ob und warum sie sich für die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD eignen.

3. Der Gemeinderat legt dem Parlament auch die entsprechende Anpassung von jenen Überbauungsordnungen vor, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, und auf die Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD angewendet werden kann.

Begründung

Energetische Sanierungen sind wichtig, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und das Raumklima zu verbessern. Zu den Hürden für solche Sanierungen gehört der Baubewilligungsprozess. Am 3. September 2026 hat der Grosse Rat des Kantons Bern diese Hürden gesenkt, indem er das Baubewilligungsdekret (BewD) teilrevidiert hat. Dabei überlässt es das kantonale

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Recht in einem wichtigen Punkt neu den Gemeinden, in geeigneten Zonen auf Baubewilligungen zu verzichten.

Keiner Baubewilligung bedürfen demnach «energetische Sanierungen der Gebäudehülle in Gewerbe-, Industrie- und Arbeitszonen sowie energetische Sanierungen der Gebäudehülle in weiteren Typen von Bauzonen, sofern die Gemeinde dafür in der baurechtlichen Grundordnung oder in der Überbauungsordnung die Baubewilligungsfreiheit vorsieht».

Die Abschaffung unnötiger Baubewilligungen entlastet sowohl Bauherr:innen als auch die Bauverwaltung. Die Motion zielt darauf, den kommunalen Spielraum maximal zu nutzen und so zeitnah zu einer administrativen Entlastung beizutragen. Der Bürokratieabbau soll so bald wie möglich erfolgen, weshalb dieses Geschäft bereits vor der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden soll (Teilrevision Baureglement und ggf. weitere Anpassungen).

Grundsätzlich soll der Gemeinderat für alle Zonentypen der Gemeinde Lyss prüfen, ob der neue Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD sinnvoll anwendbar ist. Bedingt die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD die Anpassung einer Überbauungsordnung und fällt diese in die Kompetenz des Parlaments, soll der Gemeinderat die Anpassung dem Parlament vorlegen.

	UrheberIn		**Unterschrift**
1	Sandro Guggisberg	GLP	
2	Thomas Hunziker	GLP	
3	Michèle Scofield	GLP	M Scofield

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)
Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:

Lyss, 2. November 2026

Mitunterzeichner/In

	Name / Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat